

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Obere Geesteniederung"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des NSG	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	3
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
	Anhang.....	21

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2009 und 2010 wurde eine Basiskartierung für Teilgebiete des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen des im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teilgebiets "Obere Geestniederung" befindet sich demnach in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebiets, welches insbesondere aufgrund des als Lebensraum für Fluss- und Bachneunauge dienenden, naturnahen Fließgewässers sowie des Vorkommens von Moorkomplexen von Bedeutung ist. Das Gebiet ist vorwiegend durch Nährstoffeinträge, Entwässerung durch Gräben und Ausbau des Fließgewässers sowie durch Nutzungsintensivierung bzw. -aufgabe gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Bach- und Flussneunaugen (*Lampetra planeri* bzw. *fluviatilis*) sowie der FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder grundsätzlich während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebiets "Obere Geesteniederung" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Das Gebiet wurde bereits 1971 bzw. 1973 als LSG (LSG-ROW 122 "Obere Geeste" und LSG-ROW 123 "Hinzel-Hölzer Bruch") ausgewiesen. Zudem erfüllt das Gebiet laut Landschaftsrahmenplan von 2016 die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³. Für das gesamte Gebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) die Ausweisung als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" südlich der Ortschaft Heinschenwalde in der Gemeinde Hipstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst mehrere Moorkomplexe mit Moorwäldern, Schwingrasen und Stillgewässern, welche durch die Geeste miteinander verbunden sind. An der Geeste befinden sich überwiegend Grünlandflächen und im östlichen Bereich wird die Geeste von Auenwäldern gesäumt. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bach- und Flussneunaugen und den Fischotter sowie für gefährdete Pflanzenarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an der Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzw. an dem schon bestehenden NSG "Geesteniederung" (NSG LÜ 297 / CUX 013) des Landkreises Cuxhaven sowie an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Wenn die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Größere Abweichungen von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Im Norden des Gebietes wird das Gebiet um ca. 4 ha erweitert. Es handelt sich hierbei um eine Grünlandfläche, die zum Teil schon im FFH-Gebiet liegt und auf der sich auch ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet (nährstoffreiche Nasswiese). Im Südwesten des Gebietes wird die Grenze des NSG an den Waldrand gelegt, damit die Grenze vor Ort erkennbar ist. Auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) weicht die NSG Grenze auf einigen Grünlandflächen von der FFH-Grenze ab. Es handelt sich hierbei um schützenswerte, extensiv genutzte Grünlandflächen und die NSG Grenze wurde an den Waldrand bzw. an einen Graben gelegt, um eine klare Abgrenzung vor Ort zu gewährleisten.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Im Osten des geplanten NSG befindet sich eine ca. 25 ha große Fläche, die Eigentum der NLF ist. Die restlichen Flächen sind Privateigentum. Die Grünlandflächen entlang der Geeste werden vorwiegend intensiv bewirtschaftet. Die restlichen Grünlandflächen werden größtenteils extensiv genutzt. Bei den Waldflächen handelt es sich hauptsächlich um Moorwald, der extensiv bewirtschaftet bzw. zur Feuerholzentnahme genutzt wird. Es befindet sich eine ca. 1 ha große Ackerfläche in dem geplanten NSG.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 189 "Niederung von Geeste und Grove" von 2009 und 2010 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrope Stillgewässer

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine 2-3 jährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meerestischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) gleichen bezüglich Aussehen und Lebensweise als Querder den Flussneunaugen und beide Arten kommen häufig nebeneinander in denselben Larvalhabitaten vor. Jedoch bleiben Bachneunaugen ihr gesamtes Leben im Süßwasser und nehmen als adulte Tiere keine Nahrung mehr auf. Sie werden etwa 15 cm groß und bevorzugen kleinere, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität. Um geeignete Laichareale mit kiessandigem Substrat zu finden, führen sie kurze Laichwanderungen durch.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) bevorzugt strukturreiche, flache Gewässer mit reicher Ufervegetation und Auwäldern. Er benötigt Ruhe- und Schlafplätze wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer und legt besonders geschützte Wurfbaue in Ufernähe an. Fischotter sind nacht- und wanderaktiv und erreichen in Freiheit ein Alter von bis zu 10 Jahren. Sie können bis zu 120 cm lang und 10 kg schwer werden und haben ein sehr breites Nahrungsspektrum.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Libellen und Fische und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen⁶

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁶Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

sowie einige gefährdete Fischarten⁷ und Libellenarten⁸ der Roten Liste Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden.

Im Zuge der Basiskartierung wurden folgende gefährdete Pflanzenarten (Rote Liste 3) kartiert:

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
Hirsen-Segge (*Carex panicea*)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
Kammfarn (*Dryopteris cristata*)
Faden-Binse (*Juncus filliformis*)
Gagel (*Myrica gale*)
Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*)
Königsfarn (*Osmunda regalis*)
Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*)
Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus* ssp. *aquaticus*)
Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)
Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*)
Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)

Ein Teil der Wald- Sumpf- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Folgende gefährdete Libellenarten waren 2001 im geplanten NSG zu finden:

Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*) (Rote Liste 3)
Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) (Rote Liste 3)

Zudem konnte der Europäische Aal (*Anguilla anguilla*) (Rote Liste 2) im geplanten NSG nachgewiesen werden⁹.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG "Obere Geesteniederung" ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

⁷ LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezer-
nat Binnenfischerei (2008): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in
Niedersachsen. - (unveröffentlicht).

⁸ Altmüller u. Clausnitzer : "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand
2007 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für
Ökologie.

⁹ LAVES, "Kurzbericht_FFH-Monitoring_2009"; "FFH-Kurzbericht_2014".

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Geeste ist insbesondere durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und die damit verbundenen Nährstoff- und Feinsedimenteinträge gefährdet. Zudem kann eine regelmäßige und intensive Gewässerunterhaltung mit Entfernen der Ufergehölze oder der Wasserpflanzen zu einer Beeinträchtigung führen. Die Stillgewässer können durch fischereiliche Nutzung und Nährstoffeinträge beeinträchtigt werden. Die Mooregebiete sind hauptsächlich durch Entwässerung gefährdet, wodurch in den offenen Bereichen auch eine Verbuschung ermöglicht wird, die die Übergangs- und Schwingrasenmoore und die degradierten Hochmoore beeinträchtigt. Die Grünlandflächen sind überwiegend durch eine Intensivierung der Landwirtschaft oder Grünlandumbruch sowie durch Nutzungsaufgabe gefährdet. Die Waldflächen können vor allem durch die forstliche Förderung standortfremder Baumarten sowie eine Nutzung ohne ausreichende Tot- und Altholzbeständen beeinträchtigt werden. Zum Schutz der sich im Wald befindenden wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"¹⁰ erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Das NSG "Obere Geesteniederung" befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Moorflächen, Moorwälder, Auenwälder, Stillgewässer sowie die Geeste und die artenreichen Grünlandflächen als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Maßnahmen zur Entwicklung der Moorflächen sind die Wiedervernässung sowie gegebenenfalls eine Entkusselung auf den Hochmoorflächen und Übergangs- und Schwingrasenmooren. Die Stillgewässer sollten gegebenenfalls teilweise abgeflacht werden. Die naturnahen Waldkomplexe sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Geeste	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung▪ Uferrandstreifen zum Schutz vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen▪ evtl. Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlaufs einschl. naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen
Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none">▪ tlw. Abflachung der Ufer▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer▪ Vermeidung intensiver fischereilicher Nut-

¹⁰ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

	<ul style="list-style-type: none"> zung ▪ Regelung der Freizeitnutzung
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoore und Übergangs- und Schwingrasenmoore	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Wiedervernässung ▪ ggf. Entkusselung
Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Baumarten ▪ Belassen von Alt- und Totholz und Habitatbäumen ▪ Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der Fallenjagd und Reusenfischerei ▪ Erhaltung von Gewässerrandstreifen ▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Obere Geesteniederung"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer

nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Geeste, der naturnahen Kleingewässer, der Moorbereiche, der Moor- und Auenwälder sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot § 3 Abs. 1 Nr. 2 "Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden" entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen. Röhrichtbestände, die sich auf rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen ausbreiten, können gemäß § 4 Abs. 6 gemäht bzw. zurückgeschnitten werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹¹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die

¹¹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 11).

In § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird¹².

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und Kleingewässer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 7), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23). Eine heimische

¹² RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 24), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zudem ist das Reiten im Gebiet für Eigentümer und Nutzungsberechtigte freigestellt. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der NLF und der zuständigen Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gruppen, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹³.

Zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dabei ausdrücklich nicht gestattet. Ebenso ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke freigestellt, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesem Fällen in Aussicht gestellt werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Dieser Plan ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung zu erstellen¹⁴. Bis zur Fertigstellung des o. g. Planes ist lediglich das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Außerdem ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ebenso ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung freigestellt. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Geeste und der Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

¹³ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

¹⁴ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. die Grünlandflächen im geplanten NSG können wie bisher genutzt werden. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁵) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁶ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹⁵Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹⁶Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹⁷ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁸ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Geeste und 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss dann lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbe-

¹⁷Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁸Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

arbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt¹⁹. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) sowie zur Beseitigung von Wildschweinschäden, ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 3,1 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung entweder senkrecht schraffiert oder mit Dreiecken oder Punkten gekennzeichnet. Die senkrecht schraffierten Flächen sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, auf denen die Ausbringung von Gülle und Gärresten nicht zulässig ist und für deren Schutz eine extensive Nutzung erforderlich ist. Außerdem ist auf diesen Flächen eine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zur Bekämpfung von unerwünschter Flora kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen. Bei der mit Dreiecken gekennzeichneten Fläche handelt es sich um mesophiles Grünland, für deren Erhalt eine extensive Nutzung erforderlich ist. Bezüglich der Nutzung der senkrecht schraffierten und mit Dreiecken gekennzeichneten Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 01. Juni bzw. 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Werden die Flächen beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai bzw. 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland²⁰, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 01. Juni bzw. dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in die-

¹⁹Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

²⁰Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

sen Bereichen nicht zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern. Zur Ausbesserung von Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme genehmigen.

Die gepunkteten Grünlandflächen (§ 4 Abs. 6 Nr. 4) befinden sich auf der südlichen Seite der Geeste und grenzen direkt an das NSG "Geesteneriederung" (NSG LÜ 297 / CUX 013) des Landkreises Cuxhaven an. Eine Abgrenzung der Flurstücke des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu den angrenzenden Flurstücken des Landkreises Cuxhaven ist auf diesen Flächen vor Ort nicht möglich. Damit die Flächen weiterhin einheitlich bewirtschaftet werden können, wurden die Auflagen des § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung des NSG "Geesteneriederung" des Landkreises Cuxhaven übernommen.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von 264 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 330 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Für die Einschränkungen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von 231 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 209 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG "Obere Geesteneriederung" hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich u.a. um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", deren Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"²¹ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben (§ 4 Abs. 7 Nr. 1) freigestellt.

In dem geplanten NSG ist ein kleiner Anteil der Waldflächen Eigentum der NLF. Für die Bewirtschaftung dieser Flächen gibt es bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung"(LÖWE) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Zudem hat die NLF eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und es werden verbindlich in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.

Wegen der bereits vorhandenen Bewirtschaftungsvorgaben für die NLF, sind die Auflagen zu den Freistellungen der Forstwirtschaft in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Vorgaben, die im Grunde für alle Waldflächen im NSG gelten. Im zweiten Teil sind die Vorgaben aufgeführt, die zusätzlich für die FFH-Lebensraumtypflächen gelten. Der letzte Teil enthält die Vorgaben für die Flächen der NLF.

²¹Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen **Minstdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen)**. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für den FFH-Lebensraumtypen 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", die sich in dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2 e) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar

zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben bzw. entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²² herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Eine über die Vorgaben aus § 4 Abs. 7 Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, um höherwertige Biotoptypen, wie z.B. Hochmoorflächen, zu erhalten oder zu entwickeln. Kalkungsmaßnahmen sind in diesem Bereich untersagt. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft²³. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110€/ha/Jahr möglich. Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern (§ 4 Abs. 7 Nr. 3) kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Für die Flächen der NLF gelten weitgehend die Vorgaben unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 sowie die Vorgaben unter § 4 Abs. 7 Nr. 2. Zusätzlich werden die Flächen nach den Grundsätzen der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) bewirtschaftet. Diese beinhalten eine

²²Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

²³"Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

schonende Bewirtschaftungsweise mit ausreichend Alt- und Totholzanteil, die Förderung von standortheimischen Strauch- und Baumarten sowie den besonderen Schutz von Habitatbäumen. Zudem sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zu Entwässerung untersagt. Kalkungsmittel werden nur in Einzelfällen verwendet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise die Anlage von Kleingewässern für Amphibien, der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und FFH-Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Erste Daten zu dem Vorkommen von Flussneunaugen in dem Gebiet stammen bereits aus den 80er Jahren. Für adulte Bachneunaugen sind lediglich Einzelnachweise vorhanden. Die Larven (Querder) der Fluss- und Bachneunaugen lassen sich kaum unterscheiden, weshalb bei Erfassungen von Querdern angenommen werden muss, dass es sich um beide Arten

handelt. Bei Kartierungen aus dem Jahr 2016 konnten laichende Flussneunaugen und Laichgruben mit Querdern nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand beider Arten wurde im gesamten FFH-Gebiet mit C (schlecht) bewertet und es fehlen insbesondere in der oberen Geeste geeignete Laichhabitats. Maßnahmen beinhalten die Verbesserung von Ufer- und Sohlenstrukturen durch z.B. Einbringen von Kiesbänken oder Tothholzelementen sowie eine extensive Gewässerunterhaltung.

Der Fischotter konnte in den Jahren 2012, 2013 und 2015 im östlichen Bereich des NSG nachgewiesen werden. Es handelt sich hier um einen strukturreichen und von Auenwäldern gesäumten Bereich der Geeste, der die Habitatansprüche des Fischotters erfüllt. In den restlichen Bereichen des Gebietes bestehen noch Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Strukturvielfalt der Ufer.

Eine Fläche von ca. 7,5 ha nehmen die dystrophen Stillgewässer (FFH-Lebensraumtyp 3160) in dem NSG ein. Die Gewässer befinden sich überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Es sind jedoch 40 % dem Erhaltungszustand C (mittlerer-schlechter Erhaltungszustand) zugeordnet. Der Erhaltungszustand kann teilweise durch eine Abflachung der Ufer verbessert werden. Zudem müssen die Gewässer vor Nährstoffeinträgen geschützt werden

Im westlichen Teil des Gebietes wird die Geeste dem FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" zugeordnet, der sich hier in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befindet. Maßnahmen zum Erhalt dieses Lebensraumtyps sind bereits in der Verordnung enthalten (z.B. Vorgaben zur Gewässerunterhaltung sowie zur Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 3 und 6).

In den Mooregebieten befinden sich kleinere Flächen des FFH-Lebensraumtyps 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore". Der Großteil dieser Flächen befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss in einen guten Erhaltungszustand entwickelt werden. Entsprechende Maßnahmen sind die Wiedervernässung der Flächen sowie gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen.

Mehrere Flächen von insgesamt ca. 16,5 ha werden dem FFH-Lebensraumtyp 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore zugeordnet. Der Erhaltungszustand dieser Flächen ist zu 55 % mittel-schlecht (Erhaltungszustand C). Die restlichen Flächen befinden sich größtenteils in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands sind Entkusselungs- und teilweise Wiedervernässungsmaßnahmen sowie die Verringerung von Nährstoffeinträgen erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" hat den größten Flächenanteil der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Ca. 35 ha werden diesem FFH-Lebensraumtypen zugeordnet, von denen sich ca. 90% in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) befinden. Diese Flächen müssen durch geeignete Maßnahmen in einen guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) entwickelt werden. Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind in der Verordnung bereits enthalten (§ 4 Abs. 7 Nr. 3). Zudem sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiedervernässung der Flächen erforderlich.

Im Osten befinden sich mehrere kleine Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", die überwiegend in einem guten Zustand erhalten sind (Erhaltungszustand B). Maßnahmen wie genügend Tot- und Altholzanteile im Wald zu belassen, sind in der Verordnung bereits geregelt (§ 4 Abs.7 Nr. 2).

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁴

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

²⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).